

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 116/98
vom 18. Dezember 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 63/98 vom 4. Juli 1998¹ geändert.

Die Entscheidung 97/523/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame
technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für DECT (Digital Enhanced
Cordless Telecommunications) (2. Ausgabe)² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/524/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame
technische Vorschrift: Anforderungen an DECT-Telefonie-Anwendungen (2. Ausgabe)³ ist in
das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/525/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame
technische Vorschrift: Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen - GAP-
Anwendungen⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Entscheidung 97/523/EG der Kommission wird die Entscheidung 94/471/EG der
Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift über allgemeine
Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen mit Wirkung vom 10. Januar 1998
aufgehoben, die Teil des Abkommens ist, und die daher im Rahmen des Abkommens
aufzuheben ist.

¹ ABl. L ...

² ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 48.

³ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 50.

⁴ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 52.

Mit der Entscheidung 97/524/EG der Kommission wird die Entscheidung 94/472/EG der Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen - Telefonie - mit Wirkung vom 10. Januar 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist, und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.

Mit der Entscheidung 97/525/EG der Kommission wird die Entscheidung 95/525/EG der Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen für die europäische schnurlose Digitalkommunikation (DECT), PAP-Anwendungen (Public Access Profile) mit Wirkung vom 10. Januar 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist, und die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4za (Entscheidung 97/522/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

- „4zb **397 D 0523:** Entscheidung 97/523/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) (2. Ausgabe) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 48).
- 4zc **397 D 0524:** Entscheidung 97/524/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an DECT-Telefonie-Anwendungen (2. Ausgabe) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 50), berichtigt im ABl. L 160 vom 4.6.1998, S. 47.
- 4zd **397 D 0525:** Entscheidung 97/525/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen - GAP-Anwendungen (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 52), berichtigt im ABl. L 160 vom 4.6.1998, S. 47.“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII die Nummer 4d (Entscheidung 94/471/EG der Kommission), die Nummer 4e (Entscheidung 94/472/EG der Kommission) sowie die Nummer 4k (Entscheidung 95/525/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 97/523/EG, 97/524/EG und 97/525/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 19. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
N. v. Liechtenstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner